

- 2.9. Kosten aus angeordneten Maßnahmen lt. § 3 übernimmt die anordnende Behörde ebenso wie eintretende Folgeschäden infolge einer Nichtgenehmigung einer Fällung
- 2.10. Zulässig sind Maßnahmen zur baulichen Umgestaltung von Wegen und Einfahrten sowie Maßnahmen zur Trockenlegung von Bauwerken.
- 2.11. Zulässig sind Maßnahmen zur Sanierung von Abwasserleitungen, wie gesetzlich ab 2015 von den Eigentümern gefordert.
- 2.11. Die Eigentümer der unter 1.2. genannten Grundstücke legen die Bepflanzung ihrer Gärten selbst fest.
- 2.12. Anlage 2 „Verbotene Handlungen“ ist entsprechend dieser Forderungen (Pkt. 2.1. bis 2.11.) zu ändern.
- 2.13. Die Beschränkung bei der Einkürzung von Ästen lt. Anlage 3 auf 8 cm Durchmesser ist aufzuheben, um Schäden an Gebäuden sowie Verkehrsflächen und Nachbarschaftsbeziehungen zu schützen .
Außerdem ist Anlage 3 zu ergänzen: „Die Entfernung nicht gartentypischer Gehölze in den unter 1.2. genannten Grundstücken ist genehmigt“

Begründung:

Dresden ist in ca. 90.000 Flurstücke gegliedert, ca. 45.000 davon unterliegen der derzeit gültigen GSchS. Jedoch stellen diese Flurstücke nur 25 % der Stadtfläche. Wie soll Dresden den Kahlschlag erleiden – so in den Stadtrat hineingetragen -, wenn 75 % dieser Fläche unberührt bleibt.

Im Entwurf (§ 2(1)) soll die Satzung für das „gesamte Gebiet Dresden“ gelten. Es liegt aber keine Zustimmung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) vor. Landtag, Staatsregierung mit ihren Ministerien, Bundeswehr usw. sowie alle stadt-eigenen Ämter und Betriebe sind doch Besitzer von Gehölzen. BINGS fordert für den „kleinen Hauseigentümer“ Gleichbehandlung. Die Maßnahmen im Entwurf lassen sich zum Teil in Siedlungsgärten nicht umsetzen. Die Entfernung der Gehölze von baulichen Anlagen, Straßen und Fußwegen und Flurstücksgrenzen zu Nachbargrundstücken sind oft weit geringer, als geforderte Schutzbereiche. Auch werden Erneuerungsmaßnahmen von Wegen und Einfahrten fast unmöglich ohne Verstoß gegen diesen Entwurf. Das kann sich spürbar gegen die Wirtschaftskraft des Handwerks der Region richten.

Ebenso ist mit dem Entwurf u.a. unvermeidbar, dass bei Sanierung von Abwasserleitungen – wie vom Gesetzgeber ab 2015 von den Eigentümern gefordert – gezwungenermaßen Gehölze in Mitleidenschaft gezogen werden.

In vielen Kommunen entscheiden die Bürger weitgehend selbstständig ohne Behördengenehmigung. Diese Kommunen liegen sehr oft in der Statistik als „grüne Stadt“ vor Dresden mit seinen restriktiven Regelungen und aufwändigen Kontrollmechanismen.

Dresden sollte auf diesem Gebiet voran gehen, beispielhaft ein Pilotprojekt für Sachsen starten.

Wir alle haben einen Garten, weil wir Grün wollen. Es wird in Dresden auch mit unseren geforderten Regelungen keine „kahlen Gärten“ geben!

Im Namen Mitglieder von BINGS bitte ich Sie, unsere Anträge vollständig zu unterstützen. Sie können im Stadtrat „die Weichen stellen“ für eine wirklich anwendbare Satzung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Siefers
Sprecher BINGS